

Frage 7

Nutzung des Raßnitzer Sees als Badegewässer

Sie wird gestellt vom Abg. Dr. Andreas Schmidt von der Fraktion der SPD. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Dr. Andreas Schmidt (SPD):

In der Regionalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ für den Saalekreis vom 19. Mai 2016 war zu lesen, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr einer Nutzung des Raßnitzer Sees in der Gemeinde Schkopau als Badegewässer nicht zustimmt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erfordernisse der Raumordnung sprechen gegen die Genehmigung der Allgemeinverfügung, insbesondere der Maßnahmen 20 bis 22 des Masterplans Seen der Gemeinde Schkopau?
2. Welche Auflagen müssen erfüllt werden, um die behauptete Unvereinbarkeit zwischen Naturschutz und den Maßnahmen 20 bis 22 des Masterplans Seen der Gemeinde Schkopau abzustellen?

Präsident Hardy Peter Güssau:

Danke, Herr Abg. Dr. Schmidt. - Die Antwort der Landesregierung wird von Herrn Webel, Minister für Landesentwicklung und Verkehr, gegeben. Herr Minister, Sie haben das Wort.

Thomas Webel (Minister für Landesentwicklung und Verkehr):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt, namens der Landesregierung beantworte ich Ihre Fragen wie folgt.

Frage 1. Mit Schreiben vom 5. Februar 2016 und vom 6. Februar 2016 hat der Landkreis Saalekreis die Entwürfe einer Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem nördlichen Raßnitzer See und auf dem Wallendorfer See im Rahmen der Zulassung des Gemeingebrauchs gemäß § 29 Abs. 4 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgewählten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.

Da es sich bei den Allgemeinverfügungen um raumbedeutsame Maßnahmen handelt, hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde mit Datum vom 14. März 2016 jeweils landesplanerische Stellungnahmen zum Raßnitzer See und zum Wallendorfer See abgegeben.

Die geplanten Nutzungen am Wallendorfer See entsprechen den Erfordernissen der Raumordnung. Die am Raßnitzer See vorgesehenen Nutzungen hingegen sind mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.

Bezogen auf den Raßnitzer See ist der Zweck der Allgemeinverfügung die Freigabe des Sees zur Zulassung des Badens an einer gekennzeichneten Stelle im Nordbereich des Sees sowie die Zulassung des traditionellen Surfsports innerhalb eines markierten Bereichs. Die mit der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Raßnitzer See vorgesehene Nutzung zielt somit auf wassersportliche Freizeit- und Erholungsnutzungen ab.

Die vorgelegte Allgemeinverfügung muss den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und damit dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, dem regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle sowie dem noch fortgeltenden regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg-Ost im Regierungsbezirk Halle entsprechen.

Entsprechend dem im Landesentwicklungsplan 2010 landesplanerisch festgelegten Ziel Z 119 Nr. XXVIII liegen der Raßnitzer See und der Wallendorfer See innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Elster-Luppe-Aue. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Elster-Luppe-Aue dient der Erhaltung der großflächigen und in Teilbereichen sehr naturnahen Auenlandschaft mit Fließ- und Stillgewässern, Wiesen, Sümpfen, Auenwäldern und Gehölzen zum Schutz der typischen Tier- und Pflanzenwelt.

Weiterhin gilt dieses Gebiet dem Schutz der vielfältigen autotypischen Lebensgemeinschaften einschließlich der Wälder und der Sicherung von störungsarmen Habitaten für Brut-, Rast- und Zugvögel, auch im Bereich der großen Wasserflächen der ehemaligen Tagebaue.

Das im Landesentwicklungsplan 2010 ausgewiesene Vorranggebiet für Natur und Landschaft Elster-Luppe-Aue wurde auf der Ebene der Regionalplanung im regionalen Entwicklungsplan Halle konkretisiert.

Es wurde für den Bereich des Raßnitzer Sees als regionalplanerisches Ziel Z 5.3.1.3 Nr. XXX Vorranggebiet für Natur und Landschaft Merseburg-Ost - Innenkippe und Tagebaurestloch 1B - festgelegt. Die Festlegung wurde zum Schutz einer durch bergbauliche Tätigkeit entstandenen arten- und strukturreichen Landschaft mit einer Vielzahl ökologisch wertvoller Biotope sowie zur Erhaltung bzw. Weiterentwicklung von Landschaftsteilen mit hohem Natur- und Bildungswert getroffen.

Auch im TEP Merseburg-Ost wurde der Raßnitzer See als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Teilbereiche der Elster-Luppe-Aue im Raum Raßnitz-Zöschen mit Restsee Most 1 b und Teilbereiche der Innenkippe Most vorgesehen. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft auf der Ebene einer Regionalplanung existiert somit nur für den Raßnitzer See und nicht für den Wallendorfer See.

Damit ist festzustellen, dass aus der Sicht der Raumordnung der Raßnitzer See den Schwerpunktbereich für die Vorrangnutzung Natur und Landschaft bildet. Diesem Aspekt Rechnung tragend, wurden die Planung und Nachnutzung der beiden Seen bisher so ausgerichtet, dass für den Wallendorfer See touristische Angebote, zum Beispiel in Form von Baden, Surfen und das Befahren mit kleineren Wasserfahrzeugen, vorgesehen ist.

Im Bereich des Raßnitzer Sees sollten nicht störende touristische Aktivitäten, wie zum Beispiel Radfahren und das Beobachten von Vogelarten von einer Aussichtsplattform aus, stattfinden.

Zur Frage 2. Aus der Sicht der Raumordnung wäre ein naturnaher Badestrand mit genauer Abgrenzung des benutzbaren Uferbereiches eine touristische Maßnahme, die grundsätzlich mit der Vorrangnutzung Natur und Landschaft vereinbar wäre. In der Kombination von Baden und Surfen ist davon auszugehen, dass diese touristischen Maßnahmen dann allerdings in ihrer Gesamtheit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Vorrangnutzung Natur und Landschaft am Raßnitzer See führen.

Wenn an dem touristischen Angebot Surfen festgehalten werden sollte, sind entsprechende raumordnerische Festlegungen zu ändern. In diesem Verfahren würden noch einmal alle widerstreitenden Belange unter Einbeziehung der Öffentlichkeit miteinander und gegeneinander abgewogen werden.

(Zustimmung bei der SPD)

Präsident Hardy Peter Güssau:

Vielen Dank, Herr Minister. Herr Dr. Schmidt hat eine Nachfrage.

Dr. Andreas Schmidt (SPD):

Wenn ich darf, habe ich zwei kleine Nachfragen.

(Zurufe: Oh!)

Die erste Frage. Herr Minister, habe ich Sie richtig verstanden, dass, wenn die Gemeinde mit einem veränderten Maßnahmenplan auf das Ministerium zukäme, der das Surfen aus-, Baden aber einschließt, eine Chance bestünde, die Allgemeinverfügung durchsetzen zu können?

Thomas Webel (Minister für Landesentwicklung und Verkehr):

Die Chance besteht. Sie müssen nur die entsprechenden raumordnerischen Festlegungen ändern. Das müssen Sie beantragen. Dann werden in einem Verfahren die positiven und die negativen Dinge abgewogen und dann gibt es eine Entscheidung. Die Chance besteht immer.

Dr. Andreas Schmidt (SPD):

Vielen Dank. - Die zweite Frage. In einem nicht ganz unähnlich gelagerten Fall, nämlich am Stausee Kelbra, in dem noch laufenden Verfahren zur Ausweisung eines FFH-Gebietes, gibt es eine ähnliche Situation. Die Frage nach der Nutzung durch Surfer und Badende wird dort nicht ganz ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Frage, wie weit der Vogelschutz dort gehen muss.

Meine Kollegin Hampel hat dort vor zwei Jahren ein, wie ich finde, sehr schönes Instrument gefunden und hat die Beteiligten, die Benutzer, das Landesumweltamt, den Gutachter für die Ausweisung des FFH-Gebietes eingeladen und in einem Dialog zusammengebracht. Sehen Sie die Chance, dass man ein solches Dialogverfahren auch für den Raßnitzer See zustande bringen könnte?

Thomas Webel (Minister für Landesentwicklung und Verkehr):

Ich sehe immer eine Chance, Dr. Schmidt. Aber Sie müssen dort den Landesentwicklungsplan betrachten, Sie müssen den regionalen Entwicklungsplan betrachten und diesen Teil des Entwicklungsplanes von Merseburg-Ost. Dieser ist die Grundlage der Entscheidung des Ministeriums gewesen.

Dr. Andreas Schmidt (SPD):

Vielen Dank.

Präsident Hardy Peter Güssau:

Vielen Dank, Herr Minister.

Wir kommen zur

Frage 8

FSJ Ganztagschulen

Sie wird von dem Abg. Thomas Lippmann von der Fraktion DIE LINKE gestellt. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Thomas Lippmann (DIE LINKE):

Im Schuljahr 2015/2016 wurde an Ganztagschulen im Umfang von 20 Plätzen modellhaft ein Freiwilliges Soziales Jahr eingeführt. Im Februar 2016